

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>11. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1958	<b>Nummer 7</b>
---------------------	---	-----------------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>A. Landesregierung.</b></p> <p><b>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.</b></p> <p><b>C. Innenminister.</b><br/>I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 11. 1. 1958, Gesetzesbereinigung; hier: Sammlung des bereinigten Landesrechts. S. 93.</p> <p><b>D. Finanzminister.</b></p> <p><b>D. Finanzminister — C. Innenminister.</b><br/>Gem. RdErl. 8. 1. 1958, Tarifvertrag vom 24. Juli 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten. S. 97.</p> <p><b>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.</b></p> | <p><b>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</b></p> <p><b>G. Arbeits- und Sozialminister.</b><br/>Bek. 11. 1. 1958, zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen. S. 98.</p> <p><b>H. Kultusminister.</b></p> <p><b>J. Minister für Wiederaufbau.</b><br/>II B. Städtebau; RdErl. 18. 12. 1957, Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zum Erwerb von Bauland durch Gemeinden. S. 101.</p> <p><b>K. Justizminister.</b><br/><b>Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.</b><br/>20. 1. 1958, 3. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 103/104.</p> |
|--|--|

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Gesetzesbereinigung;

#### hier: Sammlung des bereinigten Landesrechts

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1958  
— I B 1/15—20.69

Am 19. Dezember 1957 ist von der Landesregierung die Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen herausgegeben worden. Die Sammlung des bereinigten Landesrechts zielt darauf ab, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Erleichterung der Rechtsanwendung eine möglichst übersichtliche Fassung der geltenden landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen zu bieten. Dieses vom Gesetzgeber verfolgte staatspolitische Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Sammlung in der Praxis der Gerichte und Verwaltung in weitestmöglichem Umfang zur Grundlage künftiger Rechtsanwendung gemacht wird.

Zur Einführung der Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen werden im Einvernehmen mit allen Ressorts der Landesregierung die nachfolgenden Hinweise und Anordnungen gegeben:

#### 1. Auslieferung der Sammlung

Mit der vollen Auslieferung der Sammlung kann im Laufe des Januar 1958 gerechnet werden. Den Beziehern des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird für jedes am 1. Oktober 1957 im Abonnement bezogene Exemplar der Ausgaben A und B des Gesetz- und Verordnungsblattes je ein Sammelband kostenlos geliefert. Der Preis für weitere Stücke der Sammlung beträgt 25,— DM einschließlich Verpackung und Porto. Bestellungen sind zu richten an den

Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes — Düsseldorf, Elisabethstraße 5,

gegen Vorüberweisung des Betrages von 25,— DM auf die Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 31 823 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und 2764 Postscheckamt Essen.

#### 2. Grundlage und Abgrenzung der Sammlung

Die Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen beruht auf § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119). Sie enthält also nach Maßgabe dieses Gesetzes alle am 31. Dezember 1956 noch gültigen landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen, die in den folgenden Blättern bis zum 31. Dezember 1956 verkündet worden sind:

Mitteilungs- und Verordnungsblatt  
des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz,  
Mitteilungs- und Verordnungsblatt  
des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,  
Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Düsseldorf,  
Justizblatt für Westfalen und Lippe,  
Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln,  
Mitteilungs- und Verordnungsblatt für das Land  
Nordrhein-Westfalen,  
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land  
Nordrhein-Westfalen,  
Amtlicher Anzeiger (Beiblatt zum Gesetz- und  
Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-  
Westfalen).

In den Anlagen der Sammlung sind darüber hinaus die Staatsverträge, Verwaltungsabkommen und Satzungen abgedruckt, soweit sie bis einschließlich 31. Dezember 1956 in den vorgenannten Blättern veröffentlicht worden und nicht bis zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich aufgehoben worden oder durch Fristablauf außer Kraft getreten sind. Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, Landkreise, Ämter, Gemeinden, Oberbergämter und Obergerichtsämter, die in den vorgenannten Blättern bis einschließlich 31. Dezember 1956 veröffentlicht worden sind, sind in der Sammlung nicht erfaßt. Diese Rechtsverordnungen sind am 1. September 1957 außer Kraft getreten, sofern sie nicht bis dahin ordnungsgemäß neu bekanntgemacht worden sind. Demnach ist nunmehr das von diesen Stellen gesetzte und noch fortgeltende Recht ausschließlich in den vorgeschriebenen Verkündungsblättern zu finden.

Mit Vorliegen der Sammlung des bereinigten Landesrechts werden demgemäß die vorgenannten Verkündungsblätter (bis Jahrgang 1956 einschließlich) für die Rechtsanwendung in der Praxis der Gerichte und Verwaltung grundsätzlich entbehrlich. Von diesen Blättern ist gleichwohl aus den vorhandenen Beständen je ein Stück zu Bibliotheks- und Archivzwecken aufzubewahren.

### 3. System und Rechtswirkung der Sammlung

Die Neubekanntmachung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen in der Sammlung des bereinigten Landesrechts beruht auf dem Vorschriftenbestand, der vom Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts als fortgeltend angesehen und demgemäß in die Anlage dieses Gesetzes aufgenommen worden ist. Der Gesetzgeber hat hierbei jedoch bewußt darauf verzichtet, die in der Anlage des Bereinigungsgesetzes aufgeführten Gesetze und Rechtsverordnungen und damit die auf diese Anlage gegründete Sammlung des bereinigten Landesrechts mit sogenannter positiver Rechtskraftwirkung auszustatten. Er hat sich vielmehr darauf beschränkt auszusprechen, daß alle landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen aufgehoben sind, die nicht in der Anlage des Gesetzes aufgeführt und damit auch von der Aufnahme in die Sammlung des bereinigten Landesrechts ausgeschlossen worden sind (sogenannte negative Ausschlußklausel). Dem in der Anlage des Gesetzes niedergelegten Verzeichnis und der hierauf gegründeten Sammlung des bereinigten Landesrechts kommt hiernach bindende Rechtskraftwirkung nur insoweit zu, als vom Gesetzgeber ausgesprochen ist, daß Gesetze und Rechtsverordnungen, die nach Maßgabe des Gesetzes nicht in die Sammlung aufgenommen sind, keine Geltung mehr haben und demgemäß außer Anwendung zu lassen sind. Die sogenannte positive Rechtskraftwirkung der Sammlung beschränkt sich hingegen darauf, daß die in der Sammlung neu bekanntgemachten Gesetze und Rechtsverordnungen die Vermutung der Gültigkeit für sich haben. Sollte also im Einzelfall Streit entstehen, ob und mit welchem Wortlaut eine in der Sammlung des bereinigten Landesrechts neu bekanntgemachte Vorschrift noch gültig ist, so wäre zur Entscheidung dieses Streites auf die ursprünglichen Verkündungsblätter zurückzugreifen. Hierbei wird es sich jedoch nur um seltene Fälle handeln, in denen im wesentlichen solche Fragen in Betracht stehen, die auch schon bei der ursprünglichen Publikation der Rechtsvorschriften auftauchen konnten (z. B. Widerspruch mit höherrangigem Recht). Die theoretisch-vorsorgliche Einschränkung der positiven Rechtskraftwirkung der Sammlung ist daher für deren Anwendbarkeit praktisch bedeutungslos.

### 4. Grundsätze der Neubekanntmachung

In der Sammlung des bereinigten Landesrechts sind die fortgeltenden Gesetze und Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts neu bekanntgemacht, d. h., daß

- a) die Gesetze und Rechtsverordnungen nicht zeitlich, sondern nach Sachgebieten geordnet sind (siehe unten Nr. 5),
- b) Änderungsgesetze nicht gesondert für sich abgedruckt, sondern die durch Änderungsgesetze bestimmten Änderungen in die geänderte Vorschrift eingearbeitet sind,
- c) Einleitungs- und Schlußformeln grundsätzlich weggelassen sind, soweit sie nicht auf eine ermächtigende Vorschrift hinweisen.

### 5. Gliederung der Neubekanntmachung

Die Ordnung der Gesetze und Rechtsverordnungen nach Sachgebieten beruht auf einer mit Kennziffern versehenen Dezimalstellengliederung. Die Hauptgruppen dieser Gliederung sind:

- 1 Staats- und Verfassungsrecht
- 2 Verwaltung
- 3 Rechtspflege
- 4 Zivil- und Strafrecht
- 5 Verteidigung
- 6 Finanzwesen
- 7 Wirtschaftsrecht
- 8 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Versorgung
- 9 Verkehrswesen.

Die Kennziffern der Hauptgruppen sollen das Auffinden der einzelnen Sachgebiete in der Sammlung erleichtern und sind hierzu jeweils am Außenrand der einzelnen Vorschrift in Fettdruck ausgeworfen. Entsprechend ist auch bei der Untergliederung der Hauptgruppen verfahren worden.

### 6. Inhaltsverzeichnisse

Zur Erleichterung des Übergangs von der Benutzung der ursprünglichen Verkündungsblätter zur Benutzung der Sammlung des bereinigten Landesrechts sind der Neubekanntmachung der Texte in der Sammlung im Inhaltsverzeichnis eine

Zeitliche Übersicht und eine Übersicht nach Sachgebieten

vorangestellt, aus denen jeweils die alte Fundstelle der Vorschrift im ursprünglichen Verkündungsblatt sowie die neue Fundstelle in der Sammlung des bereinigten Landesrechts zu ersehen sind. In der Übersicht nach Sachgebieten ist darüber hinaus die Gliederungsnummer der Vorschrift vorangestellt, die bei häufiger Benutzung der Sammlung das Auffinden einzelner Sachgebiete erleichtert. Schließlich ist der Sammlung am Ende ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis nach Stichworten angefügt, das dem Benutzer der Sammlung das Auffinden von weniger geläufigen Rechtsvorschriften erleichtern soll.

### 7. Anmerkungen

Der Zusammenhang der in der Sammlung neu bekanntgemachten Texte der Gesetze und Rechtsverordnungen mit der ursprünglichen Publikation ist durch ein System von Anmerkungen gewahrt, in denen auf die ursprünglichen Fundstellen der neu bekanntgemachten Fassung der Gesetze und Rechtsverordnungen hingewiesen ist und weitere der Handhabung der Sammlung dienende Hinweise enthalten sind. Eine Erläuterung des Systems der Anmerkungen befindet sich auf Seite XCV der Sammlung.

### 8. Anschluß an die folgenden Jahrgänge des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Zusammenhang der in der Sammlung neu bekanntgemachten Texte der Gesetze und Rechtsverordnungen mit der laufenden und zukünftigen Publikation von Gesetzen und Rechtsverordnungen wird dadurch sichergestellt, daß die nachfolgenden Jahrgänge des Gesetz- und Verordnungsblattes, also beginnend mit dem Jahrgang 1957, mit einem Anschlußverzeichnis versehen werden. Dieses Anschlußverzeichnis ist eine Inhaltsübersicht des jeweiligen Jahrgangs nach Sachgebieten, in der alle Gesetze und Rechtsverordnungen kenntlich gemacht sind, die eine Änderung einer in der Sammlung des bereinigten Landesrechts abgedruckten Vorschrift enthalten. Dabei sind Datum, Titel und Fundstelle der geänderten Vorschrift in der Sammlung angegeben. An Hand dieses Anschlußverzeichnisses kann also die Sammlung des bereinigten Landesrechts jeweils von Jahr zu Jahr auf den neuesten Stand gebracht werden. Darüber hinaus aber werden nach dem Vorbild früherer Verkündungspraxis laufend Hinweismarken herausgegeben, aus denen Änderung und Fundstelle der Änderung einer in der Sammlung abgedruckten Vorschrift ersichtlich sind. Diese Hinweismarken sind bei der jeweiligen Vorschrift in der Sammlung anzubringen, so daß bei sorgfältiger Handhabung des Verfahrens die Sammlung ständig auf dem laufenden gehalten werden kann. Schließlich wird in Zukunft, beginnend mit dem Jahrgang 1958 des Gesetz- und Verordnungsblattes, bei jeder neu erlassenen Vorschrift die Gliederungsnummer angegeben, so daß auch sachgebietsmäßig der unmittelbare Anschluß der laufenden Publikation an die Sammlung des bereinigten Landesrechts sichergestellt ist.

### 9. Zitierweise

Als Folge der Umstellung der Praxis in Verwaltung und Rechtsprechung auf die Sammlung des bereinigten Landesrechts wird sich im Laufe der Zeit von selbst ergeben, daß bei Anführung von Rechtsvorschriften nicht mehr die alte Fundstelle in den ursprünglichen Verkündungsblättern, sondern die neue Fundstelle in der Sammlung des bereinigten Landesrechts angegeben wird. Um diese Entwicklung im Interesse beschleunigter

nigter Einführung der Sammlung und einer einheitlichen Praxis zu fördern, ordne ich hiermit im Einvernehmen mit allen Ressorts der Landesregierung an, daß, sobald die Sammlung tatsächlich vorliegt, die in der Sammlung neu bekanntgemachten Gesetze und Rechtsverordnungen von allen Behörden des Landes nur noch mit ihrer Fundstelle in der Sammlung zitiert werden. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Diese Zitierweise liegt bereits den Anmerkungen in der Sammlung und ab 1. Januar 1958 den Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zugrunde. Für die Zitierweise gilt folgendes Beispiel: „Landeswahlordnung vom 8. April 1954 (GS. NW. S. 34)“.

Zitate mit einer Fundstelle aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen („GV. NW. S. . .“) sind hiernach nur noch bei solchen Vorschriften zulässig, die in den Jahrgängen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ab 1957 veröffentlicht worden sind.

An die Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1958 S. 93.

## D. Finanzminister C. Innenminister

### Tarifvertrag vom 24. Juli 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 01/IV/58  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15007/58  
v. 8. 1. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag  
vom 30. November 1957  
Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
einerseits,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
— Hauptverwaltung —

andererseits,  
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

#### § 1

Für das Krankenpflegepersonal

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,  
b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes —  
wird mit Wirkung vom 1. April 1958 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg

andererseits,

am 24. Juli 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal abgeschlossen worden ist.

#### § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvorstandes vom 24. Juli 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

#### § 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.  
(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.  
(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. November 1957.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 24. Juli 1957 ist mit dem nachstehenden Runderlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5870/IV/57 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 15827/57 — v. 18. 11. 1957 (MBL. NW. S. 2349).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1958 S. 97.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 1. 1958  
— III B 4 — 8604 — Tgb. Nr. 134/57

Nachstehende 5 Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

1. „Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“ Hannover, den 8. Okt. 1957  
Leinst. 29  
Tgb. Nr. MVA 91 57  
Tel.: 1 65 71  
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Be- und Entlüftungshaube „PROTEGO“ EH K

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Leinemann u. Co., Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Be- und Entlüftungshauben mit zweifachem Flammenfilter und Abdeckhaube

„PROTEGO“ EH K 25, NW 25  
„PROTEGO“ EH K 32, NW 32  
„PROTEGO“ EH K 40, NW 40  
„PROTEGO“ EH K 50, NW 50  
„PROTEGO“ EH K 65, NW 65  
„PROTEGO“ EH K 80, NW 80

als Flammendurchschlagsicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 23. 3. 1957 — PTB Nr. III B S 147 — 152 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

- Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen und zwar:  
„PROTEGO“ EH K 25 der Zeichng. Nr. P-5715 vom 23. 11. 1956  
„PROTEGO“ EH K 32 der Zeichng. Nr. P-5716 vom 23. 11. 1956  
„PROTEGO“ EH K 40 der Zeichng. Nr. P-5717 vom 23. 11. 1956  
„PROTEGO“ EH K 50 der Zeichng. Nr. P-5718 vom 23. 11. 1956  
„PROTEGO“ EH K 65 der Zeichng. Nr. P-5719 vom 23. 11. 1956  
„PROTEGO“ EH K 80 der Zeichng. Nr. P-5720 vom 23. 11. 1956  
entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
- Die Be- und Entlüftungshauben, insbesondere die Flammenfilter müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angeführten Zeichnungen entsprechen.
- Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad vv gem. DIN 140 entsprechen.
- Jede einzelne Be- und Entlüftungshaube ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Be- und Entlüftungshaube der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:

Im Auftrage  
Dr. Merländer.“

2. Hannover, den 9. Oktober 1957  
 „Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“ Leinstr. 29  
 Tgb. Nr. MVA 203 57 Tel.: 1 65 71  
 (Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, **Bonn**

**Betr.:** Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
 hier: Detonationssicherungen „PROTEGO“

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Leinemann u. Co., Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Detonationssicherungen mit dreifachem Flammenfilter

„PROTEGO“ DR/S 200, NW 200  
 „PROTEGO“ DR/S 1/2", NW 1/2"  
 „PROTEGO“ DR/S 3/4", NW 3/4"

als Detonationssicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 17. 4. 1957 — PTB Nr. III B S 155 — 157 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen und zwar  
 „PROTEGO“ DR S 200 der Zeichng. Nr. P-5724 vom 14. 3. 1957  
 „PROTEGO“ DR S 1/2" der Zeichng. Nr. P-5652 vom 19. 11. 1956  
 „PROTEGO“ DR S 3/4" der Zeichng. Nr. P-5652 vom 19. 11. 1956 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherungen, insbesondere die Flammenfilter müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angeführten Zeichnungen entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachbearbeitet sein.
4. Jede Sicherung ist auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen und zwar  
 „PROTEGO“ DR/S 200, NW 200 mit einem Druck von 60 at.  
 „PROTEGO“ DR S 1/2", NW 1/2" mit einem Druck von 50 at.  
 „PROTEGO“ DR/S 3/4", NW 3/4" mit einem Druck von 50 at.
5. An die verschiedenen Typen der Sicherung dürfen jeweils nur Rohre mit folgenden Nennweiten angeschlossen werden:

**Rohre mit Nennweiten bis**

„PROTEGO“ DR S 200, NW 200 . . . . .	200 mm
„PROTEGO“ DR/S 1/2" NW 1/2" . . . . .	1/2 mm
„PROTEGO“ DR/S 3/4", NW 3/4" . . . . .	3/4 mm

6. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherungen der anerkannten Ausführung entsprechen.

Der Vorsitzende:

Im Auftrage  
 Dr. Merländer."

3. Hannover, den 10. Oktober 1957  
 „Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“ Leinstr. 29  
 Tgb. Nr. MVA 205 57 Tel.: 1 65 71  
 (Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, **Bonn**

**Betr.:** Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
 hier: Überdruckschnellausgleichventil „PROTEGO“

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Leinemann u. Co., Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Überdruckschnellausgleichventile mit Überdruckventil, zweifachem Flammenfilter und Abdeckhaube

„PROTEGO“ SD/BK 32, NW 25  
 „PROTEGO“ SD/BK 50, NW 32  
 „PROTEGO“ SD/BK 80, NW 50

als Flammendurchschlagsicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 23. 3. 1957 — PTB Nr. III B S 144 — 146 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen und zwar  
 „PROTEGO“ SD/BK 32, NW 25 der Zeichng. Nr. P-5721 vom 2. 9. 55  
 „PROTEGO“ SD/BK 50, NW 32 der Zeichng. Nr. P-5722 vom 2. 9. 55  
 „PROTEGO“ SD/BK 80, NW 50 der Zeichng. Nr. P-5529 vom 7. 12. 56 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherungen, insbesondere die Flammenfilter müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angeführten Zeichnungen entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad vv gemäß DIN 140 entsprechen.
4. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:

Im Auftrage  
 Dr. Merländer."

4. Hannover, den 9. Oktober 1957  
 „Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“ Leinstr. 29  
 Tgb. Nr. MVA 206 57 Tel.: 1 65 71  
 (Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, **Bonn**

**Betr.:** Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
 hier: Diffusionshaube „Kito Rh d“

Die Firma Wilke-Werke AG, Braunschweig, Bahnhofstraße 15 a, hat beantragt, die Diffusionshauben mit zweifachem Kito-Rost und brennbarer Abdeckhaube

„Kito Rh/d 25“  
 „Kito Rh/d 32“  
 „Kito Rh/d 40“  
 „Kito Rh/d 50“

als Flammendurchschlagsicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 23. 3. 1957 — PTB B S — 138 — 141 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen und zwar  
 „Kito Rh/d 25“ der Zeichng. Nr. 175267 vom 12. 3. 1957  
 „Kito Rh/d 32“ der Zeichng. Nr. 175261 vom 8. 3. 1957  
 „Kito Rh/d 40“ der Zeichng. Nr. 175266 vom 11. 3. 1957  
 „Kito Rh/d 50“ der Zeichng. Nr. 175260 vom 7. 3. 1957 und den zugehörigen Stücklisten entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Diffusionshauben, insbesondere die Kito-Roste müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angeführten Zeichnungen entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad vv gemäß DIN 140 entsprechen.
4. Jede einzelne Diffusionshaube ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Diffusionshaube der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:

Im Auftrage  
 Dr. Merländer."

5. Hannover, den 10. Oktober 1957  
 „Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“ Leinstr. 29  
 Tgb. Nr. MVA 207/57 Tel.: 1 65 71  
 (Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, **Bonn**

**Betr.:** Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
 hier: Überdruckschnellausgleichventil „Kito“

Die Firma Wilke-Werke AG., Braunschweig, Bahnhofstraße 15 a, hat beantragt, die Überdruckschnellausgleichventile mit Überdruckventil, zweifachem Kitorost und brennbarer Abdeckhaube

„Kito DS d 25“, NW 25  
 „Kito DS d 50“, NW 50

als Flammendurchschlagsicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 23. 3. 1957 — PTB Nr. III B S 142 — 143 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen und zwar  
 „Kito DS 25“ NW 25, der Zeichng. Nr. 175276 vom 12. 3. 1957  
 „Kito DS d 50“ NW 50, der Zeichng. Nr. 175276 vom 12. 3. 1957 und den zugehörigen Stücklisten entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherungen, insbesondere die Kito-Roste müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angeführten Zeichnungen entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad vv gemäß DIN 140 entsprechen.
4. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:

Im Auftrage  
 Dr. Merländer."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

## J. Minister für Wiederaufbau

### II B. Städtebau

#### Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zum Erwerb von Bauland durch Gemeinden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 12. 1957  
— II B 4/5.62 — Tgb.Nr. 1132/57

Die Bereitstellung von Bauland ist durch die Zielsetzung des Wohnungsbaues und der Erfordernisse des neuzeitlichen Städtebaues in einem weit größeren Maße als bisher erforderlich geworden. Mit meinem RdErl. v. 17. 12. 1957 — III C II B 0.311 — Tgb.Nr. 1486/1131/57 — betr. Baulandbeschaffung und Aufschließung habe ich die Möglichkeiten aufgezeigt, die den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem I. und II. Wohnungsbaugesetz gegeben sind.

Zur Erleichterung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben, insbesondere eine geordnete bauliche Entwicklung sicherzustellen, können ihnen nunmehr in begrenztem Umfang neben den seit Jahren gewährten Landesdarlehen zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Aufschließungsmaßnahmen auch Darlehen zum Zwecke des Erwerbs von Bauland gewährt werden.

Demgemäß stelle ich Ihnen hiermit Mittel bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstr. 3, bis zur Höhe von ... DM bereit.

Ich ermächtige Sie, über diesen Betrag Bewilligungsbescheide zu erteilen. Die Mittel können kassenmäßig erst in Anspruch genommen werden, nachdem der Zeitpunkt des Geschäftsbegins der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 32 (3) des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) bestimmt worden ist.

Es gelten die nachstehenden Förderungsbestimmungen:

#### 1. Voraussetzungen der Darlehensgewährung:

1.1 Gemeinden (Gemeindeverbände), die nicht in ausreichendem Maße über eigene für eine Bebauung geeignete Grundstücke verfügen und nach ihrer Finanzlage nicht in der Lage sind, solche Grundstücke zu erwerben, können Darlehen gewährt werden für den Erwerb von Grundstücken,

1.11 die vornehmlich zur Durchführung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues benötigt werden,

1.12 die für den Austausch gegen Grundstücke erforderlich sind, die insoweit für eine Bebauung geeignet sind.

1.2 Die ganz oder teilweise mit diesen Darlehen zu erwerbenden Grundstücke müssen

1.21 nach dem Leitplan, Wirtschaftsplan, Durchführungsplan oder Bauzonenplan überwiegend für eine Wohnbesiedlung (einschl. der Kleinsiedlung) vorgesehen sein oder, sofern solche Pläne nicht vorliegen,

1.22 einer Wohnbesiedlung zugeführt werden, die mit einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes in Einklang steht.

1.3 Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, die so erworbenen für eine Bebauung geeigneten Grundstücke, soweit sie nicht für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, Sport- oder Spielplätze sowie kommunale Gemeinschaftseinrichtungen vorgesehen sind, spätestens 5 Jahre nach Erwerb im aufgeschlossenen Zustand einer Bebauung zuzuführen oder an Bauwillige zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen. Hierbei dürfen für Grundstücke, die ausschließlich für den öffentlich geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, nur die eigenen Aufwendungen in Ansatz gebracht werden.

#### 2. Bedingungen der Darlehensgewährung:

Die Darlehen werden auf 5 Jahre gewährt.

Sie sind mit 1,5 % jährlich einschließlich eines Verwal-

tungskostenbeitrages zu verzinsen und mit 20 % jährlich zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsraten sind halbjährlich am 30. 6. und 31. 12. fällig und an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu zahlen. Dabei wird die Tilgung einmal jährlich vom Kapital abgeschrieben.

#### 3. Verfahren:

Die Anträge der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind mit den erforderlichen Unterlagen (Übersichtsplan mit Eintragung des/der Grundstücks(e), Kaufpreisforderungen usw. bis auf weiteres a. d. D. dem Regierungspräsidenten/der Außenstelle in Essen einzureichen. Zu den vorgelegten Anträgen hat das Kommunalaufsichtsdezernat Stellung zu nehmen, im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk führt die Außenstelle insoweit die Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten herbei.

Der Regierungspräsident die Außenstelle in Essen erteilt, sofern seine ihre Prüfung ergeben hat, daß die unter 1. dieser Bestimmungen aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, im eigenen Namen einen Bewilligungsbescheid entsprechend anliegendem Muster. Eine Zweitschrift des Bewilligungsbescheides ist der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstr. 3, zuzuleiten.

Über die beantragten und bewilligten Mittel haben die Bewilligungsbehörden eine einfache Nachweisung mit folgender Einteilung zu führen:

1. Lfd. Nr.
2. Name der antragstellenden Gemeinde
3. Höhe des beantragten Darlehens
4. Höhe des bewilligten Betrages
5. Datum des Bewilligungsbescheides
6. Noch zur Verfügung stehende Mittel

Sofern ein bewilligter Betrag von der Gemeinde (Gemeindeverband) nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, ist der Bewilligungsbescheid entsprechend abzuändern. Über die freigewordenen Beträge kann erneut verfügt werden. Die Bewilligungskontrolle ist sodann dergestalt zu berichtigen, daß in der Spalte „Höhe des bewilligten Betrages“ der nicht in Anspruch genommene Betrag in rot abgebuht und in der Spalte „Noch zur Verfügung stehende Mittel“ in schwarzer Tinte hinzugesetzt wird.

Zum **31. März 1959** ist die Bewilligungskontrolle abzuschließen. Abdrucke der Abschlüsse sind der Wohnungsbauförderungsanstalt und mir zu übersenden. **T.**

Über die Abwicklung dieser Maßnahme bitte ich, mir erstmalig zum **1. Januar 1959** zu berichten. **T.**

Zwischen der Wohnungsbauförderungsanstalt und der Gemeinde wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen, der den vorstehenden Bestimmungen entspricht. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau des Landes  
Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

**Anlage z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes NW — II B 4 — v. 18. 12. 1957 betr. Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zum Erwerb von Bauland durch Gemeinden.**

Bewilligungsbescheid Nr. ....

1. Nach Maßgabe des RdErl. des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zum Erwerb von Bauland durch Gemeinden wird Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom ..... ein Darlehen in Höhe von

..... DM

i.W.: pp.  
bewilligt.

2. Das Darlehen ist gemäß den Bestimmungen des o. a. RdErl. für den Erwerb des der nachstehenden Grundstücks(e) zu verwenden:

.....  
 .....  
 .....

3. Das Darlehen ist mit 1,5 % jährlich einschl. eines Verwaltungskostenbeitrages zu verzinsen und mit 20 % jährlich zu tilgen.

Die Zins- und Tilgungsraten sind halbjährlich am 30. 6. und 31. 12. fällig und an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu zahlen.

4. Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem Antrage vom ..... und den dazugehörigen Unterlagen zu Grunde.  
 5. Wegen des Abschlusses des Darlehnsvertrages bitte ich Sie, mit der Wohnungsbauförderungsanstalt in Verbindung zu treten.

Im Auftrage:

— MBl. NW. 1958 S. 101.

### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Betrifft: 3. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland.

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 3. Tagung auf

**Freitag, den 31. Januar 1958, 10.30 Uhr,**  
und

**Samstag, den 1. Februar 1958, 9.30 Uhr,**  
nach Düsseldorf, Haus des Landtags, Plenarsaal, einberufen worden.

#### Tagesordnung:

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Jahresrechnung 1956
3. Nachtragshaushaltssatzung 1957
4. Haushaltssatzung 1958
5. Neufassung der Satzungen der Prov.-Feuer- und der Prov.-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz
6. Satzung über die Gewährung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis
7. Ergänzungswahlen zum Landschaftsausschuß, zu Fachausschüssen und zum Landesjugendwohlfahrtsausschuß.

Düsseldorf, den 20. Januar 1958.

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland:  
K l a u s a.

— MBl. NW. 1958 S. 103/104.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)